

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986
zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

A. Zielsetzung

Das Änderungsabkommen dient der Beseitigung von Nachteilen, die jüdischen Verfolgten bisher dadurch entstanden sind, daß Zeiten einer Berufsausbildung, die diese Verfolgten zwischen 1933 und 1945 in Ausbildungsstätten der Reichsvertretung der Juden erhalten haben („Hachscharah“), nicht in der Rentenversicherung angerechnet werden (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1981 – BT-Drucksache 9/923).

Außerdem haben praktische Erfahrungen bei der Durchführung des Abkommens sowie die 1974 erfolgte Einführung einer umfassenden Invaliditätsversicherung in Israel eine Änderung und Ergänzung des Abkommens notwendig gemacht.

B. Lösung

Durch das Änderungsabkommen werden die oben genannten Ausbildungszeiten (Hachscharahzeiten) Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind, gleichgestellt. Außerdem enthält das Änderungsabkommen in Anpassung an andere, mit dritten Staaten geschlossene Abkommen eine – einschränkende – Neuregelung der Anrechnung von beitragslosen Versicherungszeiten (Ausfall- und Zurechnungszeiten) und des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die volle Einbeziehung der Invaliditätsversicherung in das Abkommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführungen des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Für den Bund ergeben sich geringfügige mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Aus der Anwendung der in Artikel V des Änderungsabkommens enthaltenen Regelung (Anrechnung der Hachscharahzeiten) sind für die betroffenen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1987 Mehraufwendungen in Höhe von etwa 60 Millionen Deutsche Mark zu erwarten. In den ersten Jahren nach 1987 liegen die jährlichen Mehraufwendungen um 15 Millionen Deutsche Mark. Langfristig nehmen die Mehraufwendungen ab und verschwinden schließlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) – 806 06 – Is 1/86

Bonn, den 21. Mai 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 sowie die Denkschrift zum Änderungsabkommen sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Januar 1986
zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 7. Januar 1986 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245) – Änderungsabkommen – wird zugestimmt. Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel VIII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Änderungsabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Änderungsabkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Änderungsabkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel VIII Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Für den Bund ergeben sich geringfügige mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Aus der Anwendung der in Artikel V des Änderungsabkommens enthaltenen Regelung sind für die betroffenen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 1987 Mehraufwendungen in Höhe von etwa 60 Millionen Deutsche Mark zu erwarten. In den ersten Jahren nach 1987 liegen die jährlichen Mehraufwendungen um 15 Millionen Deutsche Mark. Langfristig nehmen die Mehraufwendungen ab und verschwinden schließlich.

Durch die volle Einbeziehung der Invaliditätsversicherung in das Abkommen dürften vor allem die nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 zu erwartenden Einsparungen bei den Invalidenrenten nicht in voller Höhe eintreten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten; da Kosten für die Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über Soziale Sicherheit
– im folgenden Änderungsabkommen genannt –**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

der Staat Israel

sind übereingekommen, das am 17. Dezember 1973 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit – im folgenden Abkommen genannt – wie folgt zu ändern:

Artikel I

a) In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Abkommens wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: „d) die Invaliditätsversicherung.“

b) Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens erhält folgende Überschrift:

„Kapitel 3

Rentenversicherungen“

c) Die Bestimmung in Nummer 3 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen erhält die Bezeichnung „a)“.

Folgendes wird angefügt:

„b) Die israelischen Rechtsvorschriften über die Invaliditätsversicherung, die die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen von einem Wohnsitz des Versicherten im Gebiet des Staates Israel abhängig machen, gelten insoweit nicht für Versicherte, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. In diesem Fall berechnet der israelische Träger die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den israelischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Versicherungszeiten besteht.“

Artikel II

Artikel 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständige Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.“

Artikel III

a) Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträgen die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge gleich, sofern ein deutscher Pflichtbeitrag anrechnungsfähig ist und die nach den israelischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge auf einer Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen.“

b) Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7. Zu Artikel 22 Nummer 3 des Abkommens:

Bei Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden die israelischen Pflichtbeiträge auch ohne Vorliegen eines deutschen Pflichtbeitrages berücksichtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag anrechnungsfähig ist.“

Artikel IV

Der Nummer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

„c) Israelische Staatsangehörige und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens bezeichneten Flüchtlinge, die sich gewöhnlich im Gebiet des Staates Israel aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn mindestens ein Beitrag aus der Zeit vor Ausübung dieses Rechts in der deutschen Rentenversicherung anrechnungsfähig ist.“

Artikel V

Nach Nummer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird angefügt:

„10. Die Zeit, in der ein Verfolgter im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stände vom 31. Dezember 1937 zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrwerkstatt der Reichsvertretung der Juden in Deutschland oder einer anderen jüdischen Organisation durch eine berufliche Ausbildung auf die Auswanderung vorbereitet worden ist, gilt als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Verfolgte vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina oder in den Staat Israel ausgewandert ist,
2. ein Schaden in der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes vorliegt,

3. keine Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für eine Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet sind oder als entrichtet gelten,
4. keine Beiträge nach Paragraph 10 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nachentrichtet sind oder von einer Nachentrichtungsmöglichkeit nach der genannten Vorschrift endgültig kein Gebrauch gemacht worden ist und
5. der Berechtigte sich als israelischer Staatsangehöriger am 1. Januar 1982 nicht nur vorübergehend im Gebiet des Staates Israel aufgehalten hat.

Für jeden Kalendermonat der Beitragszeit nach Satz 1 und der nur aufgrund dieser Beitragszeit anrechenbaren Ersatzzeiten wird der Wert zugrunde gelegt, der maßgebend ist für die Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren, wenn diese vor dem 1. Januar 1964 enden, und sofern nur diese Jahre mit Beiträgen belegt sind. Bei Anwendung des Satzes 1 gilt Paragraph 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung entsprechend. Satz 1 begründet nicht das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen."

Artikel VI

(1) Artikel I gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1983 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens. Renten, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.

(2) Artikel III gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1979 eingetreten sind. Renten, die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden von Amts wegen neu festgestellt, wenn der Versicherte nicht zu dem in Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen genannten Personenkreis gehört. Ergibt die Neufeststellung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist

die neu festgestellte Rente jeweils so zu erhöhen, daß der bisherige Betrag nicht unterschritten wird. Soweit Renten, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsabkommens beantragt worden sind, erst nach diesem Zeitpunkt für Zeiträume vorher festgestellt werden, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Artikel V gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1975 eingetreten sind. Er begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1982. Hängt der Beginn der Leistung von einem Antrag ab, so gilt dieser als bei Eintritt des Versicherungsfalles, frühestens am 1. Januar 1982, gestellt, wenn er vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens gestellt ist. Renten, auf die Artikel V anzuwenden ist und die vor Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens festgestellt worden sind, werden auf Antrag neu festgestellt. Sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Die Neufeststellung erfolgt mindestens in Höhe der bisher zustehenden Rente.

(4) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Änderungsabkommens nicht entgegen.

Artikel VII

Dieses Änderungsabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Änderungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel VIII

(1) Dieses Änderungsabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Änderungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer und unter denselben Voraussetzungen wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Änderungsabkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Jerusalem am 7. Januar 1986, gleich dem 26^{ten} Tevet 5746, in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Wilhelm Haas

Für den Staat Israel
Y. Shamir

Denkschrift zum Änderungsabkommen

I. Allgemeines

Das Änderungsabkommen vom 7. Januar 1986 ändert und ergänzt das deutsch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 17. Dezember 1973 (BGBl. 1975 II S. 245).

Das Änderungsabkommen enthält insbesondere folgende Regelungen:

1. Jüdischen Verfolgten, die in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in einer sog. Hachscharah auf ihre Auswanderung nach dem früheren Palästina beruflich vorbereitet worden waren, soll diese Ausbildungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Änderungsabkommens als Zeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet worden sind, angerechnet werden. Das Abkommen geht insoweit auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 1981 (BT-Drucks. 9/923) zurück, den dieser nach einer entsprechenden Initiative des Bundesrates und zu einem Entschließungsantrag aller Fraktionen des Bundestages gefaßt hatte. Es trägt den besonderen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel sowie dem Umstand Rechnung, daß zahlreiche betroffene Personen heute in Israel leben.
2. Ferner enthält das Änderungsabkommen eine Neuregelung der Anrechnung von Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten sowie des Rechts zur freiwilligen Versicherung. Diese Änderungen sind durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Artikel 22 Nr. 3 des Abkommens in Verbindung mit dem Rentenreformgesetz von 1972 notwendig geworden. Sie sollen für politisch nicht verfolgte Personen die Auswirkungen der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen einschränken und im übrigen die Regelungen des Abkommens den Grundsätzen des deutschen innerstaatlichen und des Abkommensrechts anpassen.
3. Schließlich soll, nachdem der Staat Israel eine umfassende Invaliditätsversicherung geschaffen hat, auch dieser Versicherungszweig in das Abkommen voll einbezogen werden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Die Bestimmung bezieht die bisher in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Abkommens und in Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen einseitig für die deutsche Seite geregelte Invaliditätsversicherung uneingeschränkt in das Abkommen ein, nachdem der Staat Israel 1974 eine umfassende Invaliditätsversicherung eingeführt hat und somit auch in bezug auf diesen Versicherungszweig Gegenseitigkeit verbürgen kann.

Buchstabe c enthält angesichts der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Gleichstellung der Gebiete

beider Vertragsstaaten für die Leistungsgewährung in den jeweils anderen Vertragsstaat lediglich eine Klarstellung, die Zweifel beseitigen soll, die wegen der Regelung im israelischen Nationalversicherungsgesetz bestehen könnten. Außerdem wird bestimmt, wie die israelische Rente zu berechnen ist.

Zu Artikel II

Die Änderung des Artikels 10 des Abkommens dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem Vorbild des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sollen die beiderseits zuständigen Behörden (Ministerien) ermächtigt werden, ihre Entscheidungsbefugnisse auf andere Stellen zu übertragen. Es ist beabsichtigt, deutscherseits den Bundesverband der Ortskrankenkassen mit den notwendigen Entscheidungen und Stellungnahmen zu betrauen.

Zu Artikel III

Buchstabe a schränkt die Anrechnungsfähigkeit von beitragslosen Versicherungszeiten (Ausfall- und Zurechnungszeiten) ein. Die geltende Fassung des Artikels 22 Nr. 3 des Abkommens bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 24. Juni 1980 – 1 RA 55/79 und 1 RA 83/79 –) und dem Rentenreformgesetz von 1972, daß Ausfall- und Zurechnungszeiten ggf. selbst dann angerechnet werden müssen, wenn nicht ein einziger deutscher Pflichtbeitrag vorliegt. Insbesondere für viele Antragsteller der nach Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen gestellten Nachentrichtungsanträge können sich hieraus Rentenleistungen ergeben, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten Beiträgen stehen. Nach der Bestimmung sollen deshalb diese Beitragszeiten nur berücksichtigt werden, wenn wenigstens ein deutscher Pflichtbeitrag anrechnungsfähig ist und die nach israelischem Recht zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge auf einer Beschäftigung oder Tätigkeit beruhen. Damit soll die geltende Abkommensbestimmung mit den Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden, die für die Ausgestaltung des deutschen innerstaatlichen Rechts und sonstigen Abkommensrechts gelten. Den Erfordernissen der Besitzstandswahrung wird durch Artikel VI Abs. 2 des Änderungsabkommens Rechnung getragen.

Buchstabe b nimmt aus grundsätzlichen Erwägungen politisch Verfolgte von dieser einschränkenden Regelung aus. Allerdings besitzt dieser Personenkreis in der Regel bereits durch die Wiedergutmachungsgesetzgebung eine mit der derzeitigen Rechtslage vergleichbare Rechtsposition.

Zu Artikel IV

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel III zu sehen und enthält in Anpassung an alle neueren von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen eine Einschränkung des Rechts zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung.

Zu Artikel V

In der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hatte insbesondere die Reichsvertretung der Juden in Deutschland landwirtschaftliche und handwerkliche Ausbildungsstätten eingerichtet, in denen junge jüdische Mitbürger auf ihre Auswanderung in das damalige Palästina beruflich vorbereitet wurden („Hachscharah“). Diese Ausbildung kann in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden, da für sie keine Beiträge entrichtet worden sind. Hiergegen haben sich insbesondere die israelischen Kibbuzverbände, deren Anliegen sich der Staat Israel zu eigen gemacht hat, gewandt. Die Bestimmung stellt deshalb nach näherer Maßgabe Hachscharahzeiten, Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge entrichtet worden sind, gleich. Die Bestimmung hat insbesondere für diejenigen Berechtigten Bedeutung, bei denen eine der Hachscharahzeit folgende Zeit politischer Verfolgung durch die Neuregelung als Ersatzzeit anrechenbar werden kann (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

Von der Regelung soll nur eine berufliche Ausbildung und nicht lediglich eine schulische Ausbildung oder eine kurzfristige Zusammenfassung in Sammellagern für die Auswanderung erfaßt werden. Bei Anwendung der Nummer 1 der neuen Bestimmung kommt es darauf an, daß der Verfolgte nach seiner Hachscharahzeit vor dem 1. Januar 1950 nach Palästina bzw. Israel ausgewandert ist, also nicht auf das Datum seiner Einwanderung, wobei die Auswanderung über mehrere andere Staaten hinweg mit gewissen Unterbrechungen erfolgt sein kann. Die Anerkennung der Hachscharahzeiten als Beitragszeiten erscheint nur für diejenigen Verfolgten notwendig, die weder bereits Beitragszeiten vor 1945 in der Rentenversicherung haben, noch Beiträge nach § 10 a WGSVG nachentrichtet, noch von einer Nachentrichtungsmöglichkeit nach § 10 a WGSVG endgültig Gebrauch gemacht haben (vgl. Nummern 3 und 4 der neuen Bestimmung).

Die Bewertung der Hachscharahzeiten und eventuel. anschließender Verfolgungszeiten soll mit dem Wert erfolgen, der maßgebend ist für die Pflichtbeiträge in den ersten 5 Kalenderjahren, wenn diese vor dem 1. Januar 1964 enden. Damit ist sichergestellt, daß diese Zeiten so bewertet werden, wie es das innerstaatliche deutsche Recht für vergleichbare Zeiten vorsieht.

Zu Artikel VI

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Absatz 1 gilt für die Erweiterung des persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens (Berufs- unfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente, israelische Invaliditätsversicherung).

Absatz 2 gilt für die Einführung strengerer Voraussetzungen bei der Berücksichtigung von Ausfall- und Zurechnungszeiten. Der vorgesehene Stichtag trägt dem Umstand Rechnung, daß erst seit der o. a. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Rechtslage praktiziert wurde, die jetzt geändert werden soll.

Mit den Sätzen 2 bis 4 sollen den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und der Besitzstandswahrung Rechnung getragen werden.

Absatz 3 enthält die Übergangsbestimmungen für die Hachscharahregelung. Sie soll für alle Versicherungsfälle gelten, die ab dem Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind. Leistungen sollen für die Zeit ab 1982 gewährt werden können, um die seit der Stellungnahme des Bundesrats zum Renten Anpassungsgesetz 1982 und dem Bundestagsbeschluß von Ende 1981 verstrichene Zeit der Dauer der Verhandlungen und der Inkraftsetzung des Änderungsabkommens nicht zu Lasten des berechtigten Personenkreises gehen zu lassen.

Zu den Artikeln VII und VIII

Diese Bestimmungen enthalten die übliche Berlin-Klausel und Schlußbestimmungen.